

Zu § 10 der Verordnung:

§ 17

Für die richtige Errechnung und Buchung der Zuführungen zum Direktorfonds sowie für die Kontrolle der richtigen Verwendung der Mittel ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1955

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

— Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) —

Vom 2/ Juni 1955

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Die MTS bilden wie die übrigen Zweige der volkseigenen Wirtschaft gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) im Planjahr 1955 einen Direktorfonds.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Den MTS werden die für die Zuführungen zum Direktorfonds benötigten Mittel aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes über das Unterkonto 107 bei der Deutschen Notenbank zur Verfügung gestellt.

(2) Berechnungsgrundlage der Zuführungen zum Direktorfonds ist der geplante Lohnfonds in Verbindung mit den Leistungsplänen der MTS.

(3) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan zugrunde zu legen ist.

Zu § 3 und § 4 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Die MTS führen dem Direktorfonds für jeden geleisteten Hektar mittleren Pflügens 0,40 DM zu.

(2) Die Zuführungen nach Abs. 1 erfolgen monatlich. Sie können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

* 4. DB (GBl. I S. 393)

§ 4

(1) Je Traktor dürfen dem Direktorfonds bei

- Erfüllung des betrieblich aufgeschlüsselten Leistungsplanes (Feld-, Drusch- und Transportarbeiten insgesamt) für den Traktor,
- Einhaltung der Qualitätsbestimmungen einschließlich der Termine der von dem Traktor auszuführenden Arbeiten,
- Einhaltung der Pflegegruppen für den Traktor,
- Einhaltung der für den Traktor geplanten Selbstkosten je Hektar mittleren Pflügens

im Jahr 210 DM zugeführt werden.

(2) Der Jahresbetrag von 210 DM ist im gleichen Verhältnis wie die geplanten Gesamtleistungen des Traktors auf die Quartale aufzuteilen.

(3) Für die im Laufe des Jahres in Dienst gestellten Traktoren ist der Jahresbetrag von 210 DM im Verhältnis der von den übrigen Traktoren der Brigade bis zur Indienststellung bereits erzielten Leistungen zur geplanten Gesamtleistung dieser Traktoren zu verringern. Im umgekehrten Sinne ist bei den während des Jahres 1955 ausgesonderten Traktoren zu verfahren.

(4) Bei Übererfüllung der geplanten Gesamtleistungen des Traktors erhöhen sich die Quartalsbeträge und der Jahresbetrag für jedes Prozent Leistungsplan-Übererfüllung um 2 %, höchstens jedoch auf 140 %.

(5) Die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen für die ausgeführten Arbeiten ist vom Oberagronomen der MTS auf Grund der vom Auftraggeber unterschriebenen Arbeitsaufträge und die Einhaltung der Pflegegruppen vom technischen Leiter zu bestätigen.

(6) Wurden die agrotechnischen Termine in der Frühjahrskampagne, der Erntekampagne und der Herbstkampagne nicht in allen Fällen eingehalten, so sind für jede Kampagne, in der Termine überschritten wurden, 14 DM von der Zuführung zu kürzen.

(7) Hektarleistungen, die infolge mangelhafter Arbeit des Traktoristen wiederholt werden müssen und dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden können, sind in keinem Fall anzurechnen. Mangelhafte Leistungen, die eine Minderung des Rechnungsbetrages begründen, sind nur zur Hälfte anzurechnen.

(8) Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehenden Absätzen 1 bis 7 dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß in Höhe von 75 % des errechneten Betrages erfolgen. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres verbraucht werden. Die restlichen 25 % werden dem Direktorfonds nach Erfüllung des Jahresplanes zum Schluß des Jahres zugeführt. Wurde der Jahresplan nicht erfüllt, so unterbleibt die Zuführung der restlichen 25 %.

(9) Zum Jahresschluß erhöht sich der Jahresgrundbetrag von 210 DM für jedes Prozent der für den Traktor überplanmäßig erzielten Selbstkostensenkung um 3 %.

(10) Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehenden Absätzen 1 bis 9 dürfen in dem vorgesehenen Umfang nur vorgenommen werden, wenn die Station in dem entsprechenden Zeitraum

- den Leistungsplan für Feldarbeiten und die geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt erfüllte,